Jugendordnung

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob die betroffene Person körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist. Dies ist in dem TSV Meerbusch e.V. Präventionskonzept „Gegen (sexualisierte) Gewalt im Sport“ festgelegt.

Grundlage der Einbindung von Kindern und Jugendlichen in den Gesamtverein ist das 8. Buch im Sozialgesetzbuch (kurz SGB VIII), das auch Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) genannt wird und das die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland regelt.

Der Gesamtverein bezweckt die Förderung der freien Jugendarbeit und Jugendhilfe in sportlicher und überfachlicher Hinsicht laut § 2 der Satzung.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereins-Jugend des TSV Meerbusch e.V. sind alle Jugendlichen sowie die Jugendwarte und die gewählten Mitarbeiter*innen gemäß §5 der Jugendordnung.

§ 2 Aufgaben

Die Vereins-Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereins-Jugend sind insbesondere:

1. Förderung des Sports als Teil der Kinder- und Jugendarbeit
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
4. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
5. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
6. Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Die Organe der Vereins-Jugend sind:

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

1. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung (Delegiertenversammlung) statt.

Sie sind das höchste Organ der Vereinsjugend des TSV Meerbusch.
Sie wird mindestens 3 Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Einladung per Mail sowie unter Bekanntgabe auf der vereinseigenen Homepage einberufen. Weitere Personen können vom Jugendvorstand zur Jugendversammlung eingeladen werden, insbesondere, wenn sie für zu wählende Ämter im Sinne der Jugendordnung in Betracht kommen.

Mit dem geschäftsführenden Vorstand ist der Termin der Jugendversammlung abzustimmen. Der geschäftsführende Vorstand ist einzuladen.

Eventuelle Anträge sind bis spätestens 1 Woche vorher schriftlich beim Vorsitzenden des Jugendvorstands einzureichen.
Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
Alle wahlberechtigten Jugendlichen und Erwachsenen haben je eine nicht übertragbare Stimme.

2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
   a) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes und des Kassenabschlusses
   b) Entlastung des Jugendvorstandes
   c) Wahl des Jugendvorstandes (alle zwei Jahre bzw. bei Bedarf)
   d) Wahl der Delegierten gemäß § 11 Abs. 2. b) der Satzung (alle zwei Jahre bzw. bei Bedarf)
   e) Genehmigung des Haushaltsplanes
   f) Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung
   g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge

3. Außerordentliche Jugendversammlungen sind durch den Jugendvorstand einzuberufen, wenn die Interessen der Vereinsjugend es erfordern oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es beantragen.
   Die Einberufung hat in der gleichen Weise wie zur ordentlichen Vereinsjugendversammlung zu erfolgen.
   Anträge können von allen stimmberechtigen Mitgliedern der Vereinsjugend und vom Jugendvorstand gemäß § 11 Absatz 6 der Satzung an den Vorsitzenden des Jugendvorstandes gestellt werden.

4. Zusammensetzung der Jugendversammlung sowie aktive und passive Wahlberechtigung

   Die ordentlichen und außerordentlichen Vereinsjugendversammlungen bestehen aus allen jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilungen und allen gewählten und berufenen Jugendwarten aus dem Jugendbereich der Fachabteilungen, soweit diese über eine eigene aktive Jugend verfügen. Wählbar für Ämter ist dieser Personenkreis, soweit er die Voraussetzungen des § 5 Ziffer 1 a) bis c) erfüllt. Die Positionen von § 5 Ziffer 1 a) und c). können damit auch von Mitgliedern ausgefüllt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sind. Wahlberechtigt (im Sinne von „wählen dürfen“) sind in der Jugendversammlung alle anwesenden Jugendlichen von der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und die oben erwähnten Jugendwarte. Als Delegierte können nur Personen gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Damit können auch Erwachsene als Delegierte im Sinne von §11 Abs. 2 b) der Satzung gewählt werden.
   Die Jugendversammlungen werden vom Vorsitzenden des Jugendvorstands geleitet, der einen Protokollführer bestimmt. Das anzufertigende Protokoll ist dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins fristgerecht vor der Jahreshauptversammlung zuzustellen.

§ 5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
   a) der/dem Vorsitzenden und ihrer/ihrem/seinem/seiner Stellvertreter/in.
   b) 2 Jugendvertretern/innen, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.
   c) 2 Beisitzer/innen

Der Jugendvorstand ist auch dann handlungsfähig, soweit nur der/die Vorsitzende und mindestens eine Position gemäß § 5 Absatz 1 b) und 1 c) gewählt wurden.

2. Der/die Vorsitzende des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
3. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendvorstand ein volljähriges anderes Jugendvorstandsmitglied, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
4. Der / Die Vorsitzende ist Mitglied des erweiterten Vorstandes gemäß § 12 Absatz 2 der Satzung.
5. Die Mitglieder des Jugendvorstand werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins verantwortlich.
6. Der Jugendvorstand ist zuständig für die Jugendangelegenheiten aller Abteilungen des TSV Meerbusch. Er entscheidet insbesondere über die Verwendung und Verteilung der dem Jugendvorstand gemäß Budget des Gesamtvereins zufließenden Geldmittel.

§ 6 Besondere Rechte

Der Vorsitzende des Vereins oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied hat jederzeit Zutritt zu den Sitzungen und Versammlungen der Organe gemäß § 4 und § 5 dieser Jugendordnung.
Ihm ist die Gelegenheit zur Wortmeldung einzuräumen.

§ 7 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen dieser Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am 02.07.2021 in Kraft.